Die Schule vor der Reformation [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1902)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-537748

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die Schule vor der Reformation.

II. Schulverhältnisse in der Schweiz.

Auch in der Schweiz erfreute sich das Schulwesen einer gedeihlichen Entwicklung. Die uralte Schule am Chorherrenstift Großmünster in Zürich hob sich von neuem, als im Jahre 1259 der gelehrte Konrad von Muri, durch Propst Heinrich Maneß berufen, das Amt des Cantors im Stift antrat und das bisherige Lehrgebiet erweiterte. Konrad war gekrönter Dichter, Magister der freien Künste und Doktor des canon. Rechtes (Cf. P. M. Kiem.) Die zweite geistliche Unterrichtsanstalt in Zürich entstand um die Mitte des 13. Jahrhunderts an der Benediktinerabtei zu Frauenmünster. Daß es in Zürich schon damals städtische Schulen gab, ist sehr wahrscheinlich; doch liegen direkte Zeugnisse nicht vor. Das Bestehen einer Stadtschule zu Regensberg im Kt. Zürich ist belegt durch eine ausdrückliche Erwähnung eines Knabenlehrers im Jahre 1287. (So bei Georg von Wyß und Vögelin.) Die Schule in Winterthur wird erwähnt von dem Geschichtschreiber Johannes von Winterthur aus dem Franziskanerorden. Zum Jahre 1315 berichtet derselbe, daß er damals selbst noch Schüler war und mit andern Schülern den aus der Schlacht bei Morgarten heimkehrenden Kriegern entgegengezogen sei. Bern hatte schon 1218 einen Schulmeister, den nach dem Wortlaut der Urkunde, gleich den übrigen Beamten, die Gemeinde „alljährlich wählen und wandeln mag" (b. Fiala Schulen von Solothurn.) Im Jahre 1240 wird ein Stadtschullehrer zu Bern mit Namen genannt. Auch im Kanton Bern gab es mehrere kleine Städte, welche sehr frühe mit Schulen versehen waren. (So Hunziker u. A.) Die älteste Schule in der Stadt Luzern ist diejenige am Stift St. Leodegar, welches um das Jahr 1310 unter Androhung einer Buße von 10 Schillingen das Verbot erließ, daß außer ihr in der Stadt Unterricht erteilt werde. (Geschichtsfrd. 1863.) An der Klosterschule wirkte im Jahre 1290 ein weltlicher Lehrer Namens Johann, der den Meierhof Geißmatt zu Lehen hatte. Eingehende Aufschlüsse über das Luzerner Schulwesen sind unmöglich, da die Klosterbibliotheken bis auf einige Reste durch häufige Brände vernichtet worden sind. Indes deuten die noch erhaltenen, sehr schön geschriebenen darauf hin, daß die im Gebiet von Luzern ansäßigen Ordensleute, die Benediktiner, die Cisterzienser, die Chorherren, die Franziskaner, die Johanniter und Deutschherren, einen vorzüglichen Unterricht erhalten haben müssen.

Ueber das im Kt. Luzern gelegene Collegiatstift Bero-Münster, eine Schöpfung des Bero von Lenzburg aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts, liegen ausführlichere Daten vor. (Vgl. Estermann. Die Stiftsschule von B. M.) Sie beginnen mit dem 13. Jahrhundert. Seit dem Jahre 1216, in welchem das Stift durch Raub und Brand schwer geschädigt wurde, hat der Scholastikus nicht mehr in eigener Person Unterricht erteilt. Wie die Besorgung anderer Geschäfte in die Hände von Laien gelegt wurde, so meist auch die Schule. Ueber die Pflichten des Lehrers, welcher unter dem Scholastikus stand, gibt das älteste Schulstatut Aufschluß. Im Jahre 1326 beauftragte der Propst und das Kapitel einige erfahrene Mitglieder des Stifts, die alten Rechte und Gewohnheiten des Gotteshouses zu erforschen. Das Ergebnis, welches mithin längst bestehende Verhältnisse darstellt, wurde in dem „Matrikelbuch" der Kirche von Bero-Münster niedergelegt. Darin heißt es unter anderm:

„Der Magister, das ist der Schulmeister, hat ein dreifaches Amt, nämlich im Chor zu singen, in der Schule zu lehren und in gemeinsamen Stiftsangelegenheiten zu schreiben."

Der Schulmeister ist somit Chordirigent, Lehrer, Schreiber und Notar des Stifts gewesen. Als Lehrer hatte er die Schüler im „Lesen und Singen" zu unterrichten. Aus wichtigen Gründen durfte er dieses Amt einem andern übertragen. Es ward ihm ans Herz gelegt, „die Schüler in guten Sitten zu erziehen, die Widerspänstigen mit Worten, ja selbst mit der Rute zu strafen, wenn es nötig ist." Jeder Chorherr hatte das Recht, ihm je einen Schüler zu unentgeltlichem Unterricht zu überlassen. Ebenso mußte die Zulassung armer Schüler, welche auf Almosen angewiesen waren, gratis geschehen. Freiwillig angebotene Gaben von solchen anzunehmen, war ihm erlaubt. Von andern durfte er ein mäßiges, durch die Gewohnheit geregeltes Honorar fordern, aber nicht mehr. Die Statuten schrieben ihm vor, die Stunden so einzuteilen, daß der Chordienst nicht beeinträchtigt werde.

Der Unterricht in Beromünster ist übrigens nicht etwa auf eine gewisse Fertigkeit im Lesen und Singen beschränkt gewesen, wie man heute diese Ausdrücke verstehen würde. Dazu hätte es des Magistergrades, den die Schulmeister in Beromünster gewöhnlich inne hatten, nicht bedurft. Damit wäre auch für die nötige Ausbildung der jungen Chorherren wenig erreicht gewesen. Wenn der Schulmeister die Canoniker „lesen" lehren sollte, so ist damit gesagt, daß er ihnen den durch die mittelalterliche Studienordnung gegebenen Stoff, also vor allem die Gegenstände des Triviums und Quadriviums, beizubringen hatte. War

er selbst Priester, so wird er seine Zöglinge auch Theologie gelehrt haben. Denn daß diese im Lehrplan von Bero-Münster stand, beweist das „Pastorale", welches der tüchtige Scholastikus Rudolf von Liebegg um das Jahr 1306 verfaßt hat. Zur leichtern Aneignung des Inhaltes ist die metrische Form gewählt. Das Werk handelt in 8748 Versen von der Taufe, von der Priesterweihe und von der Ehe. Zahlreiche noch erhaltene Handschriften bezeugen, daß das Pastorale viel verbreitet und viel gebraucht war. (Cf. Estermann p. 13—14.)

In den Urkantonen knüpfen die frühesten Spuren des Schulwesens an die Benediktinerklöster Einsiedeln aus dem zehnten und Engelberg aus dem zwölften Jahrhundert an. Engelberg verdankt die Gründung oder doch die mächtige Förderung seiner Schule dem gelehrten Abt Frowin († 1178.) Er ist die hervorragendste Persönlichkeit Engelbergs und eine Zierde des ganzen Ordens. (Siehe P. Hier. Mayer. Das Benediktinerstift Engelberg 1861.) Ein von ihm angelegtes Schulbücherverzeichnis gibt Kunde, daß, abgesehen von der Theologie, der Unterricht in Engelberg sich in den üblichen Rahmen der sieben freien Künste bewegte. Unter den Autoren finden sich die Herren Cato, Ovid, Cicero, Homer. Die Glanzperiode, welche der selige Frowin für das religiöse und wissenschaftliche Leben seines Klosters eingeleitet hatte, dauerte bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts fort. Ihre Vertreter waren die Aebte Berthold, Heinrich I. von Wartenbach und Walther II. de Chamo.

In Einsiedeln gehörten während des 13. Jahrhunderts einige Lehrer, deren Namen noch erhalten sind, nicht dem Convente an. Sie führten außer der gewöhnlichen Benennung „Schulmeister" auch hier die Bezeichnung „Scholastici". Näheres über den damaligen Unterricht in Einsiedeln ist nicht bekannt. Der Schulmeister Rudolf von Randegg verrät zu Anfang des 14. Jahrhunderts in seinem Gedicht auf Abt Johannes von Schwanden eine bedeutende Kenntnis der heidnischen und christlichen Litteratur. (Siehe P. Odilo Ringholz, Geschichte des Benediktiner-Stiftes zu Einsiedeln.)

Auch in St. Gallen standen die Knaben im 13. Jahrhundert unter auswärtigen Schulmeistern. In diesem einstens wissenschaftlich so hoch stehenden Stift lagen die Studien zwar gerade damals arg darnieder. Krieg und allerlei Händel hatten jede höhere geistige Tätigkeit erstickt. Wohl aber gedenkt Hugo von Trimberg im „Renner" ums Jahr 1300 eines Abtes, der sich im weltlichen Minnesang versuchte. (Cf. Weidmann und P. Gabriel Meier „Schule von St. Gallen.")

Zu Freiburg im Uechtland fehlten sowohl Dom- wie Stiftsschulen. Daher bietet es, als ein Seitenstück zu Bern, das Beispiel einer

der ältesten Stadtschulen. Ihr Beginn fällt mit der Entstehung Freiburgs zusammen. In der städtischen Gründungsurkunde heißt es:

„Schuolmeister, figristen, torwarten und weible süle die burger von in „selben welen und süln dez den herren nüte ane sehen, und setzen und entsetzen, „und was sie geordnent hie mit, dez sol der Herr immer gebrechen und immer „gewandeln." (Vg. Dr. Fr. Heinemann, Schul- und Bildungsleben im alten Freiburg.)

Die Bürgerschaft Freiburgs hatte also das urkundlich verbürgte Recht, ihren Schulmeister, welcher an erster Stelle der niedern Stadtbeamten auftritt, einzusetzen, abzusetzen, ein Recht, daß die Herren der Stadt, die Zähringer Herzoge, ohne jegliche Verletzung zu achten sich verpflichteten. Im Jahre 1181 hat ein gewisser Haymo die Reihe der Freiburger Schullehrer eröffnet, welche samt ihren Schülern als offiziell anerkanntes Institut in den Akten des Stadtrates stets klar und bestimmt von den auftauchenden Privat- und Nebenschulen mit ihren „Lehrkindern" unterschieden werden, die einen Anspruch auf Unterstützung aus der Stadtkasse nicht erheben durften. Daß damals bereits in der freiburgischen Landschaft Schulen vorhanden waren, beweisen die Unterrichtsanstalten zu Murten mit dem Magister Heinrich 1268 und zu Stäffis, dessen Schule im Jahre 1318 zum ersten Mal hervortritt, aber sicher in frühere Zeit zurückreicht. (Schluß folgt.)

Die 10 Gebote eines Inspektors.

1. Ein Lehrgang für alle Fächer zeigt nicht nur die Jahres-, sondern auch die Wochenziele an.

2. Ein vollständig geführtes Unterrichtsheft enthält die Stoffangabe sowohl für den unmittelbaren, als auch den mittelbaren Unterricht für jede einzelne Lektion. Ein Unterrichtsheft mit nur allgemeiner Stoffangabe muß als ungenügend bezeichnet werden.

3. Für jedes Fach sind methodische Bearbeitungen und Vorbereitungen zu machen. Wer noch keine solche besitzt, beginnt mit irgend einem Fache. So wird fortgefahren, bis alle Disziplinen bearbeitet sind.

4. Jede Aufsatz- und Sprachübung macht der Lehrer in ein Denkheft. Man ist nur dessen sicher und mächtig, was man gründlich vorbereitet hat. Wer erst beim Unterrichten sich den Stoff und die Ausführung zurechtlegen muß oder gar erst das Thema aufsuchen will, kommt nicht voran; er wird nur Mangelhaftes leisten. „Le stile c'est l'homme", sagt der Franzose. Sagen wir nur offen, vom Lehrer erhält der Schüler den Stil. Bemüht sich derselbe, nur Formschönes zu bieten, so tun dies sicher auch die Schüler. Läßt er sich im Ausdrucke gehen, so lassen sich die Schüler noch mehr gehen; ihre Leistungen sind dann nur gering.

5. In jeder Woche sind mindestens zwei Aufsätze und wenigstens zwei sprachliche Uebungen anzufertigen und einzutragen.